

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 71.

Sonnabend den 12. März.

1870.

## Zur gefälligen Beachtung.

Expedition ist morgen

Sonntag den 13. März nur Vormittags bis 1/2 9 Uhr

Expedition des Leipziger Tageblattes.

### Bekanntmachung.

Das 3. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes ist bei uns eingegangen und wird bis zum 28. d. Mts. dem Rathhause zur Einsichtnahme öffentlich aushängen. Dasselbe enthält:

- Nr. 12. Verordnung, die den Kirchenvorständen zum Behufe ihrer Legitimation bewilligten Rechtsvergünstigungen betr.; vom 10. Februar 1870.
- 13. Gesetz, einige Zusätze zu den Gewerbe- und Personalsteuergesetzen betr.; vom 18. Februar 1870.
- 14. Verordnung, zu Ausführung des Gesetzes vom 18. Februar 1870, einige Zusätze zu den Gewerbe- und Personalsteuergesetzen betr.; vom 18. Februar 1870.
- 15. Landtagsabschied für die Ständerversammlung vom Jahre 1869 bis 1870; vom 24. Februar 1870.
- 16. Decret wegen Bestätigung des Regulativs für die Sparcasse zu Kreischa; vom 2. Februar 1870.
- 17. Gesetz, die Pensionsverhältnisse der Hinterlassenen von Bundesbeamten betr.; vom 12. Februar 1870.
- 18. Bekanntmachung, eine Bestimmung des Gesetzes über die Berichtigung von Wasserläufen zc. vom 15. August 1855 betr.; vom 22. Februar 1870.
- 19. Gesetz, die Aufhebung des Verbots der Veräußerung von Forderungen auf dem Wege öffentlicher Versteigerungen betr.; vom 26. Februar 1870.
- 20. Verordnung zu Ausführung des Gesetzes, die Aufhebung des Verbots der Veräußerung von Forderungen auf dem Wege öffentlicher Versteigerungen betr.; vom 26. Februar 1870.
- 21. Gesetz, eine authentische Erklärung der Schlussätze von §§. 2096 und 2097 des bürgerlichen Gesetzbuchs betr.; vom 26. Februar 1870.
- 22. Verordnung zu Aufhebung der Verordnung vom 27. Juni 1857, die Benachrichtigung der Bergämter von den wider Bergarbeiter einzuleitenden Untersuchungen betr.; vom 28. Februar 1870.

Leipzig, den 10. März 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Cerutti.

### Bekanntmachung,

#### die Lagerung-feuergefährlicher Waaren betreffend.

Nach unserer Bekanntmachung vom 22. August 1865 sind zur Lagerung im städtischen Güterschuppen für feuergefährliche Waaren von dem königlichen Ministerium des Innern bestätigten, von uns unterm 21. August 1865 bekannt gemachten Bestimmungen folgende Waaren verpflichtet, dasern sie die beiverzeichneten Quantitäten übersteigen:

- a. Petroleum in größerer Quantität als 2 Faß à 300 ℔;
- b. die aus Petroleum destillirten Producte, Naphta zc. in größerer Quantität als 5 ℔;
- c. Schwefelkohlenstoff in größerer Quantität als 50 ℔, welche jedoch im freien Handelsverkehr in Flaschen nicht über netto 5 ℔ aufzubewahren sind;
- d. Schwefeläther
- e. Phosphor in größerer Quantität als 50 ℔;
- f. Anallquecksilber in größerer Quantität als 1/2 ℔;
- g. Feuerwerkskörper in größerer Quantität als 50 ℔;

Während mit Del oder Fett getränkte Faserstoffe, als Hobdy, Rämmlinge, Spinnerei-Abfälle und dergleichen, in jeglicher Quantität von der Lagerung im freien Handelsverkehr ausgeschlossen sind.

Zumwiderhandlungen gegen diese Anordnungen sind in derselben Bekanntmachung mit Geld- oder Gefängnißstrafe bedroht worden. Die während des Laufs des diesjährigen Winters in auffallend geringer Quantität erfolgte Lagerung derartiger Gegenstände in Güterschuppen für feuergefährliche Waaren läßt mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß obige Vorschriften die notwendige Vorsicht nicht gefunden haben. Je gefahrbringender aber die Aufspeicherung obengenannter feuergefährlicher Gegenstände auf Lagerstätten für die allgemeine Feuericherheit ist, um so dringender sehen wir uns veranlaßt, diese Vorschriften wiederum einzubringen mit dem Bemerkten, daß wir verhangene und zur Untersuchung gelangende Contraventionen unnachlässig strafen werden, und uns vorbehalten, Localrevisionen ausführen zu lassen.

Leipzig, am 5. März 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Uhlworm.

### Neunzehntes Gewandhaus-Concert.

Leipzig, 11. März. Herr Carl Hill, großherzoglicher Kammeränger aus Schwerin, ist von uns schon früher, wo dieser noch als Oberpostsecretair fungirte, zu den vorzüglichsten Violinsängern gezählt worden. Oft konnten wir während seiner Vorträgen auf den niederrheinischen Musikfesten

den herrlichen Stimmfonds und die hinreißende Vortragsweise bewundern, oft die Bedeutung seiner Mitwirkung in kleineren Concerten würdigen. Schon damals hoben wir die Kraft des Organs, die treffliche Auffassung und Wärme des Ausdrucks hervor; wir haben aber jetzt erkannt, daß diese Eigenschaften sozusagen in höhere Potenz erhoben worden sind. Der Künstler hat jedenfalls durch unausgesetzte Studien diese Höhe der Leistungsfähigkeit